

Satzung PSV Klitzenhof

§ 1 Der Pferdesportverein (PSV) Klitzenhof e.V. mit Sitz in 41564 Kaarst (Büttgen) Kreis Neuss, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des „Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist:

Die Förderung des Pferdesports, die Pflege, Förderung und den Ausbau des Reitsports, Förderung der Jugend des Vereins, Durchführung von Schulungen und Pferdeleistungsprüfungen gemäß LPO und WBO der FN (Deutsche Reiterliche Vereinigung) und den jeweiligen Bestimmungen des Landesverbandes in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis-Pferdesportverband Neuss, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Reitsports zu verwenden hat.

§ 6 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr hat am 01. Januar 2015 begonnen und endet am 31. Dezember 2015.

§ 7 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Der Vorstand besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem Geschäftsführer
4. dem Schatzmeister
5. dem 1. Pressewart
6. dem 2. Pressewart
7. dem Jugendwart
8. dem Beauftragten für Breitensport

Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Jeder von Ihnen kann den Verein alleine vertreten.

- § 9 Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre durch Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein mit Ausnahme des Jugendwarts, der das 16. Lebensjahr vollendet haben muss.
- § 10 Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Geschäftsführer erledigt den laufenden Schriftwechsel des Vereins nach Weisungen und in Übereinstimmung mit dem Vorstand. Er hat über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen und die gefassten Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Niederschriften sind durch den ersten Vorsitzenden und den Geschäftsführer zu unterzeichnen. Der Schatzmeister ist für den Geldverkehr und die Kassenangelegenheiten des Vereins verantwortlich. Er hat insbesondere die Beiträge einzuziehen und die Kassenbücher zu führen. Zur Überprüfung der Kassengeschäfte werden von der Jahreshauptversammlung jeweils zwei Kassenprüfer gewählt.
- § 11 Der Verein unterscheidet als Mitglieder:
1. Ehrenmitglieder
 2. Aktive Mitglieder
 3. Passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- § 12 Grundsätzlich kann jeder Mitglied des Pferdesportverein (PSV) Klitzenhof e.V. werden. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, in Zweifelsfällen die Generalversammlung.
- § 13 Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge werden nach folgenden Gruppen unterschieden:
1. Jugendliche bis 18 Jahren
 2. Erwachsene ab 18 Jahren
 3. Passive Mitglieder
- § 14 Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- § 15 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt/Kündigung oder Ausschluss. Der Austritt bzw. die Kündigung eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen. Der Austritt / die Kündigung erfolgt schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigtem Vorstandsmitglied. Sollte ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen, so kann der Vorstand

dieses Mitglied nach vorheriger Verwarnung durch Mehrheitsbeschluss sofort ausschließen.

Mitglieder, die aus dem Verein austreten oder aus dem Verein ausgeschlossen werden, haben an den Verein und dessen Vermögen keinerlei geldliche oder vermögensrechtliche Ansprüche irgendwelcher Art.

- § 16 Die Angelegenheiten des Vereins werden vom Vorstand geordnet. Bei Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder, wobei für minderjährige Mitglieder das Stimmrecht nur durch einen sorgeberechtigten Elternteil ausgeübt werden kann. Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter genauer Angabe des Beratungsgegenstandes gefordert wird.
- § 17 Die Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Kalendervierteljahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens 14 Tagen durch Veröffentlichung auf der Startseite der Web-Seite des Vereins zu erfolgen. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden einzureichen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Dieses gilt nicht für Satzungsänderungen.
Die Versammlung nimmt den Geschäftsbericht und den Kassenbericht sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegen. Im Anschluss an den Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfung beschließt die Jahreshauptversammlung über die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Mitglieder können zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts in der Jahreshauptversammlung einem anderen Mitglied schriftlich Vollmacht erteilen.
Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift durch einen Protokollführer festzuhalten. Der Protokollführer wird durch den Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen.
- § 18 Satzungsänderungen können nur durch Mehrheitsbeschluss, es gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- § 19 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- § 20 Diese Satzung tritt am 28.09.2015 in Kraft.